

Bekanntmachung über die 47. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplans „OHE-Gelände“, Stadt Wittingen

Hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 27.2.2020 die Aufstellung bzw. Änderung der o. g. Bauleitpläne aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten ist gem. § 4b BauGB dem Büro Ackers Partner Städtebau aus Braunschweig übertragen worden.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um einen neuen Wirtschaftsstandort auf den ehemaligen Bahnanlagen der Ost Hannoverschen Eisenbahn (OHE) und einem Teilbereich der westlich angrenzenden Fläche der Deutschen Bahn zu realisieren und dadurch eine Aufwertung des brach gefallenen Areals zu erreichen.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass zu o. a. Bauleitplänen die „**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**“ gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt wird.

Den Bürgerinnen und Bürgern wird in der Zeit

vom 18.05.2020 bis einschließlich 19.06.2020

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der o. a. gemeindlichen Planungen gegeben.

Nach § 4 a Abs. 4 BauGB können die Planunterlagen im Internet unter https://www.wittingen.eu/362_planungsbeteiligung.html eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Erstellung des Entwurfs zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich zum B-Plan „OHE-Gelände“ umfasst die städtischen Flurstücke 2, 56, 114, 116, 119, 119/2, 162, 163 und Teile der Flurstücke 1, 37/3, 116/37, 120 der Flur 7 und Flur 11 der Gemarkung Wittingen sowie Teile der Flurstücke 116/34 und 48 (ca. 1 ha), die bislang noch der Deutschen Bahn gehören, aber durch die Stadt Wittingen angekauft werden sollen.

Der Geltungsbereich der 47. FNP-Änderung umfasst zusätzlich zu den zuvor aufgeführten Flurstücken die Flurstücke 28/2, 29, 116/9, 116/22, 116/23, 116/38, 116/39 sowie die nördlichen Teilflächen des Flurstücks 116/37.

Der räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind aus der nachstehenden Gebietsabgrenzungen ersichtlich.

Wittingen, den 07.05.2020

Stadt Wittingen - Der Bürgermeister - Ritter